

Betreibervertrag

Zwischen dem Landkreis Bautzen,
vertreten durch den Landrat, Herrn Udo Witschas,
Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- im folgenden "Landkreis" genannt -

und XXXX

- im folgenden "Auftragnehmer (AN)" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Der in diesem Vertrag geregelte Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft erfolgt auf Grundlage der öffentlichen Ausschreibung (xxxxx) und der Zuschlagserteilung vom XX.XX.XXXX. Die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung ist Bestandteil des Betreibervertrages.

§ 2 Vertragsgegenstand/ Unterbringungsobjekt

- (1) Der Landkreis ist Unterbringungsbehörde gemäß § 2 Abs. 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) und stellt dem AN zur Unterbringung von Personen nach § 5 SächsFlüAG, § 22, 24 AufenthG ein Objekt in

02977 Hoyerswerda, Thomas Müntzer Straße 25

zur Verfügung.

- (2) Ein entsprechender Nutzungsvertrag für das Objekt muss laufzeitidentisch zum Betreibervertrag vorliegen.
- (3) Das Objekt weist eine Gesamtkapazität von **600 Unterbringungsplätzen auf**.
- (4) Über die Nutzung des Objektes entscheidet der Landkreis. Eine Nutzungsänderung während der Laufzeit des Vertrages kann durch den Landkreis ausgesprochen werden.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Der Betreibervertrag beginnt am **19.10.2025 und endet am 31.10.2027**. Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Zeitablauf.
- (2) Der Landkreis hat das Recht zur Ausübung von 2 Verlängerungsoptionen um jeweils 1 Jahr. Die Verlängerung muss dem AN mindesten 3 Monate vor Vertragsende schriftlich angezeigt werden. Im Verlängerungszeitraum sind vom AN dieselben Leistungen zu gleichen Konditionen wie im Angebotsschreiben zu erbringen. Die

Nutzung/Nichtnutzung der Verlängerungsoptionen durch den Landkreis ist an keinerlei Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft. Es bedarf hierzu keiner Begründung.

- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist es Sache des AN alle Nutzungsgegenstände und nicht im Besitz des Landkreises befindlichen Einrichtungsgegenstände auf seine Kosten fach- und sachgerecht zu entsorgen und das Unterbringungsobjekt in ordnungsgemäßigem Zustand wie übernommen zu übergeben.

§ 4 Kostenerstattung/-abrechnung

- (1) Vergütet werden pauschal 200 Unterbringungsplätze (Grundplatzzahl) mit XX € pro Person pro Tag unabhängig von der tatsächlichen Belegung:

Alle über die Grundplatzzahl hinaus belegten Plätze werden mit dem identischen Tagessatz in Höhe von XX € pro Person abgerechnet, sofern die tatsächliche Belegung vom AN nachgewiesen wird.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern sie seitens des ANs anfällt, ist bereits enthalten. Der Landkreis haftet nicht für den Fall, dass eine Umsatzsteuerpflicht eintreten sollte. Das Entgelt gilt für diesen Fall als einschließlich Umsatzsteuer vereinbart.

- (2) Die Abrechnungsgrundlage für diese Vergütung bilden die die täglich zu führende, monatlich vorzulegende Liste der Bewohner mit Unterschrift der Bewohner. Sofern die täglichen Anwesenheitskontrollen digital, bspw. in Form eines Chipkartensystems, erfolgen, entfällt der monatliche Unterschriftsnachweis durch die Bewohner.

- (3) Der Landkreis überweist den jeweiligen Rechnungsbetrag nach Rechnungseingang, auf das Konto des AN.

Kontoinhaber: XXX
IBAN:
BIC:
Bank:

§ 5 Personal

- (1) Der AN setzt für den ordnungsgemäßen Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft gemäß Punkt B – 14.1 (a) – (c) der Leistungsbeschreibung das geforderte qualifizierte Personal in Form eines verantwortlichen Heimleiters, entsprechend der Bewohnerzahl Verwaltungskräfte (mind. 2 bei Grundplatzzahl) sowie eines Hausmeisters ein.
- (2) Der AN hat durch einen Wachdienst, der außerhalb der Anwesenheit des Heimpersonals auch nachts und an den Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr anwesend ist, die Bewachung zu sichern. Die Bewachung ist Bestandteil der Leistungen des AN. Der Wachdienst hat den Anforderungen der Bewachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen. Soweit die Bewachung vom AN mit eigenem Personal durchgeführt wird, muss dieses Personal über eine Qualifikation verfügen, die den Anforderungen der Bewachungsverordnung entspricht.
- (3) Der AN und sein Personal sind nicht berechtigt, Auskünfte an Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) ohne Zustimmung des Landkreises zu erteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis ist gegenüber dem AN weisungsbefugt über alle Sachverhalte, die seine Aufgaben als untere Unterbringungsbehörde betreffen. Den Weisungen des Landkreises ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, den Ankunftszeitpunkt sowie die Zusammensetzung der neu einzuweisenden Personengruppen unmittelbar nach der Information des Landkreises durch die Erstaufnahmeeinrichtung bekannt zu geben, soweit keine direkte Information des Heimes durch die Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt.

§ 7 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht dadurch berührt ist, wenn Teile des Vertrages unwirksam sind. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung ebenso wie eine Lücke, die dieser Vertrag enthält, nach Sinn und Zweck des gesamten Vertrages zu ersetzen bzw. zu schließen.

§ 8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bautzen.

Bautzen, den XXX

Auftragnehmer

Udo Witschas
Landrat